



## Quellfassungen Bachtobel. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Bachenbülach
- Betroffene Gemeinderat Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, Postfach 192, 8184 Bachenbülach  
Gemeinde Bachenbülach, Wasserversorgung, Schulhausstrasse 1, Postfach 192, 8184 Bachenbülach
- Massgebende Unterlagen - Schutz-zonenplan Quellfassungen Bachtobel 1-4 (GWR I 1055, I 1194, I 1195), 1:1000, vom 01. April 2022  
- Schutz-zonenreglement Quellfassungen Bachtobel 1-4 (GWR I 1055, I 1194, I 1195), vom 01. April 2022  
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Bachenbülach vom 03. Mai 2022
- Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht «Revision Grundwasserschutzzonender Quellen Bachtobel 1-4 Stöcken / Bachtobel, Bachenbülach» der FRIEDLIPARTNER AG vom 01. April 2022
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 reichte die Gemeinde Bachenbülach die überarbeiteten Schutz-zonenakten der Trinkwasserfassungen Bachtobel (Grundwasserrecht/GWR I 1055, I 1194, I 1195) zur Genehmigung ein.

### Erwägungen

#### Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1829/2001 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Bachtobel genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Bachenbülach erarbeitete die FRIEDLIPARTNER AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 01. April 2022 die neuen Schutz-zonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 04. November 2021 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutz-zonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 03. Mai 2022 hob der Gemeinderat Bachenbülach den alten Festsetzungsbeschluss vom 29. Februar 2000 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Bachtobel gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Bachenbülach.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1829/2001 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Bachtobel (GWR I 1055, I 1194, I 1195) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bachenbülach vom 03. Mai 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Bachtobel (GWR I 1055, I 1194, I 1195) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Bachenbülach wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Bachtobel zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Bachtobel (Grundwasserrechte I 1055, I 1194, I 1195)**

**Bachenbülach.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0203 vom 07. Juli 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Bachenbülach vom 03. Mai 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Bachtobel und das entsprechende Reglement genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindekanzlei Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, eingesehen werden.»*

4. Der Gemeinderat Bachenbülach wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Bachenbülach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Bachenbülach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Bachenbülach nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinderat Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, Postfach 192, 8184 Bachenbülach

Staatsgebühr:	Fr.	666.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>786.00</b>

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, Postfach 192, 8184 Bachenbülach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bülach), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinde Bachenbülach, Wasserversorgung, Schulhausstrasse 1, Postfach 192, 8184 Bachenbülach, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
  - Gemeinderatsbeschluss Bachenbülach vom 03. Mai 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:

*M. Ghelfi*

Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: **13. Juli 2022**

Inkrafttreten

Datum: **28. Nov. 2022**

---

Geschäft Nr. 45 / 40.1 / LN 3513

1/5

**Wasserversorgung.** Quellfassungen Bachtobel Nr. 1-4 (GWR I 1194, I 1195 und I 1055). Revision Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan. Festsetzung. Antrag an AWEL zur Genehmigung

---

### **Ausgangslage**

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan haben zum Zweck, die zum Schutz der Quellfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die dafür zu treffenden Massnahmen festzulegen. Die Quellen Bachtobel Nrn. 1-4 speisen das Reservoir Chürzi der oberen Druckzone mit Trink- und Brauchwasser.

Die Quellfassung Stöcken (neu Bachtobel Nr. 4) wurde 1981/82 erstellt. Im gleichen Jahr ersuchte der Gemeinderat den Kanton Zürich um die Konzession zur Quellwasserentnahme. Mit Beschluss Nr. 2458 vom 16. August 1989 erteilte der Regierungsrat der Gemeinde Bachenbülach die Konzession, dem lokalen Grundwasservorkommen mit dieser Quellfassung bis zu 100 l/min Wasser zu entnehmen und zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden.

Mit Beschluss vom 22. November 1983 setzte der Gemeinderat einen ersten Schutzzonenvorschlag für die Quelle Stöcken fest. Dieser wurde jedoch der Baudirektion nie zur Genehmigung eingereicht. Mit der Einreichung der überarbeiteten Schutzzonenunterlagen von 1997 wurden die Unterlagen von 1983 hinfällig.

Die Quellfassung Bachtobel Nr. 1 wurde 1909 erstellt, 1920 beim Aufgebotsverfahren (öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten) angemeldet und 1980/81 saniert. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 240 vom 5. Februar 1997 wurde der Gemeinde Bachenbülach das Recht verliehen, den lokalen Grundwasservorkommen mit dieser Quellfassung bis zu 90 l/min Wasser zu entnehmen und in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden.

Die Quellfassungen Bachtobel Nrn. 2 und 3 wurden 1909 erstellt, 1920 beim Aufgebotsverfahren angemeldet und teilweise 1990 saniert. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 241 vom 5. Februar 1997 wurde der Gemeinde Bachenbülach das Recht verliehen, den lokalen Grundwasservorkommen mit diesen Quellfassungen bis zu 260 l/min Wasser zu entnehmen und in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden.

Für die Quellfassungen Bachtobel Nrn. 1 - 3 bestanden bis zum 5. Februar 1997 keine Konzessionen für die Wasserentnahme im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung. Zudem waren bis 1997 für alle vier Quellfassungen keine rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen ausgeschieden.

---

Geschäft Nr. 45

2/5

---

Das bestehende Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan (beide datiert 31. Juli 1997) für die Quellfassungen Stöcken (neu Bachtobel Nr. 4) und Bachtobel Nrn. 1-3 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 29. Februar 2000 festgesetzt. Die Baudirektion genehmigte die Schutzzonen mit Verfügung Nr. 1829 vom 10. August 2001.

Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) teilte der Gemeinde mit Schreiben vom 15. Januar 2019 mit, dass die Konzession für die Quellfassung Stöcken (Bachtobel Nr. 4) am 31. Dezember 2020 abläuft. Der Bereichsleiter Tiefbau reichte das Gesuch für die Verlängerung der Konzession termingerecht beim AWEL ein.

Das AWEL erteilte die Konzession für die Quellfassung Stöcken (Bachtobel Nr. 4) mit Bewilligung vom 14. August 2019. Gleichzeitig forderte das AWEL eine Überarbeitung der Schutzzonen (bestehend aus Schutzzonenreglement, Schutzzonenplan und hydrogeologischem Bericht), da diese veraltet sind und nicht mehr in allen Belangen den bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Als Bedingung für die weitere Nutzung der Quellen verlangte das AWEL überarbeitete Unterlagen bis am 30. Juni 2020 zur Vorprüfung.

### **Submission**

Im Einladungsverfahren wurden zwei Geologie-Ingenieurbüros zur Submission eingeladen. Es gingen zwei gültige Offerten von Fr. 10'500.00 und Fr. 14'000.00 exkl. MWST ein.

Die Prüfung ergab, dass die FRIEDLIPARTNER AG die günstigere Offerte einreichte (siehe Aktenbeilage Offertvergleich). Darauf gestützt wurden die Arbeiten diesem Büro übertragen.

### **Kosten**

Die Kosten werden nachfolgend zusammengefasst:

Geologische und technische Arbeiten	Fr.	10'500
Nachführungsarbeiten ÖREB-Kataster	Fr.	1'000
Alte Pläne digitalisieren	Fr.	500
Unvorhergesehenes (zusätzliche Besprechungen mit AWEL, Geländeaufnahmen, Einmessen Brunnenstuben, etc.)	Fr.	3'000
<b>Total exkl. MWST</b>	<b>Fr.</b>	<b>15'000</b>

Für die Revisionsarbeiten wurden 2020 im ER Konto 7101.3143.00 Fr. 15'000 exkl. MWST eingestellt.

Am 6. Dezember 2019 wurde der FRIEDLIPARTNER AG der Auftrag erteilt, einen hydrogeologischen Bericht zu erstellen, die Dimensionierung der Grundwasserschutzzonen zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen sowie das Schutzzonenreglement mit den aktuellen gesetzlichen Anforderungen abzugleichen.

Die FRIEDLIPARTNER AG reichte dem AWEL am 15. April 2021 den hydrogeologischen Bericht mit dem angepassten Schutzzonenreglement- und Schutzzonenplan zur Vorprüfung ein.

Mit Schreiben vom 4. November 2021 stellte das AWEL der Gemeinde den Vorprüfbericht zu. Die FRIEDLIPARTNER AG passte die Unterlagen an. Diese liegen mit Datum 1. April 2022 vor.

Aufgrund der Arbeiterschwernisse durch das Corona-Virus sowie der Arbeitsüberlastung beim AWEL und beim Geologie-Ingenieurbüro vergingen über zwei Jahre bis zur Überarbeitung der Unterlagen.

### **Hydrogeologischer Bericht, Schutzzonenreglement, Schutzzonenplan**

Die überarbeiteten Unterlagen mit Datum 1. April 2022 liegen bei den Akten.

#### Wichtigste Änderungen zum heutigen Schutzzonenreglement

- 1997 bestanden die gesetzlichen Grundlagen aus 2 Gesetzen und 2 Verordnungen, heute sind es 3 Gesetze und 4 Verordnungen.
- Neben der allgemeinen Umfangerweiterung der einzelnen Positionen wurden die Kapitel Entwässerung, Plätze und Recyclingbaustoffe neu aufgenommen.
- Die beiden Kapitel Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmittel werden zusammengeführt und im Kapitel Pflanzenschutz abgehandelt.

#### Wichtigste Änderungen zum heutigen Schutzzonenplan

- Bachtobel Nr. 1: Der Verlauf der Zone S1 wird Richtung Süden leicht vergrössert. Die Zone S2 wird gegen Westen, Osten und Norden vergrössert. Die Zone S3 wird auf der Westseite verkleinert, auf der Ost- und Nordost Seite wird sie mit den Zonen S3 der Quellen Bachtobel Nrn. 2 und 4 vereint.
- Bachtobel Nr. 2: Die Zone S1 wird um ca. 45° abgedreht. Die Zone S3 wird auf der Westseite vergrössert und mit der Zone S3 der Quelle Bachtobel 1 vereint.
- Bachtobel Nr. 3: Die Zone S1 wird um ca. 45° abgedreht. Die Zone S2 wird gegen Norden und Südosten leicht vergrössert. Die Zone S3 wird gegen Westen vergrössert.
- Bachtobel Nr. 4 (Stöcken): Die Zone S1 wird gegen Norden leicht vergrössert. Die Zone S2 wird gegen Süden vergrössert. Die Zone S3 wird gegen Süden und Osten vergrössert, gegen West erfolgt eine Vergrösserung und die Vereinigung mit der Zone S3 der Quelle Bachtobel Nr. 1.

Auswirkungen für die Gemeinde

- Die in der Schutzzone liegenden Strassen und Wege sind bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Schutzonenbestimmungen mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strassen und Wege eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann.
- Chaussierte, mit einem allgemeinen Fahrverbot versehene Flur- und Waldwege müssen in den Zonen S1 und S2 dicht ausgeführt sein, die Abdichtung darf auch mit Netztaler Kies ausgeführt werden. Für die Randabschlüsse können Halbschalen verwendet oder Wülste erstellt werden. Das Niederschlagsabwasser darf ausserhalb der Zone S2 oberflächlich über die belebte Bodenschicht versickern.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Kredit von Fr. 15'000 exkl. MWST für die Aktualisierung der Schutzonen wird zulasten ER Konto 7101.3143.00 als gebundene Ausgaben bewilligt.
2. Vom hydrogeologischen Bericht zur Aktualisierung des Schutzonenreglements- und planes der FRIEDLIPARTNER AG, betreffend der Quelfassungen Bachtobel Nrn. 1-4 (GWR I 1194, I 1195, und I 1055), datiert 1. April 2022, wird zustimmend Kenntnis genommen.
3. Das Schutzonenreglement für die Quelfassungen Bachtobel Nrn. 1-4 (GWR I 1194, I 1195, und I 1055), datiert 1. April 2022, wird festgesetzt.
4. Der Schutzonenplan Nr. 1 für die Quelfassungen Bachtobel Nrn. 1-4 (GWR I 1194, I 1195, und I 1055), Massstab 1:1000, datiert 1. April 2022, wird festgesetzt.
5. Das AWEL wird ersucht, das Schutzonenreglement und den Schutzonenplan zu genehmigen.
6. Nach Eintritt der Rechtskraft wird der Festsetzungsbeschluss der bestehenden Grundwasserschutzonen Bachtobel Nrn. 1-4 vom 29. Februar 2000 aufgehoben.
7. Der Bereichsleiter Tiefbau wird beauftragt, nach Eingang der kantonalen Genehmigung (AWEL) die Schutzonenakten (Schutzonenplan, Schutzonenreglement, Festsetzungsbeschluss Bachenbülach und die Genehmigungsverfügung AWEL) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen und die öffentliche Auflage zu veranlassen.

---

Geschäft Nr. 45

5/5

---

8. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Tiefbauvorsteher
- Bereichsleiter Tiefbau
- Brunnen – und Werkmeister
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz, Sektion Grundwasser und Wasserversorgung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich, zur Genehmigung. Beilagen: Hydrologischer Bericht, Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan (je 6-fach).

---

Versand: 12. Mai 2022

Für richtigen Protokollauszug

**Gemeinderat Bachenbülach**



Michael Biber  
Gemeindepräsident



Markus Biser  
Gemeindeschreiber





### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,  
28. Nov. 2022

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 02.09.2022  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 02.10.2022  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000209

#### Publizierende Stelle

Gemeinde Bachenbülach - Bau und Infrastruktur, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach

## Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen der Trinkwasserfassungen Bachtobel (Grundwasserrechte I 1055, I 1194, I 1195)

**Betrifft:** 8184 Bachenbülach

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0203 vom 07. Juli 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Bachenbülach vom 03. Mai 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Schutzzonenreglement um die Quelfassungen Bachtobel neu genehmigt.

Gegen diese Genehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können während 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, auf der Gemeindeverwaltung Bachenbülach, Abteilung Bau und Infrastruktur, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemeinderat Bachenbülach

**Frist:** 30 Tage

#### Kontaktstelle:

Gemeinde Bachenbülach - Abteilung Bau und Infrastruktur  
Schulhausstrasse 1  
8184 Bachenbülach